

Besondere Vertragsbestimmungen (BVB) der T-Mobile Austria
für die Errichtung und den Betrieb eines virtuellen
Unternehmensnetzes (VPN) V.4.0

1. Unser Vertragsverhältnis

Auf Basis dieser Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) errichten und betreiben wir für Sie ein virtuelles Unternehmensnetz (Virtual Private Network - VPN), in dem mobile Endgeräte (Mobiltelefone, mobile Fax- und Datenendgeräte) - im Telefonnetz von T-Mobile - mittels Intelligent Network Technologie zu einer Einheit zusammengefasst werden. Sie erhalten einen einheitlichen privaten Rufnummernplan. Ihre Mitarbeiter sind so innerhalb des VPN mittels Kurzwahlnummern erreichbar.

Es gelten die in Ihrem Angebot genannten Vertragsgrundlagen. Die BVB sind integrierender Bestandteil Ihres Vertrages und gehen im Widerspruchsfalle den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der T-Mobile Austria GmbH für Telekommunikationsdienstleistungen (AGB) vor.

Die in Ihrem Angebot vereinbarten Grundlagen und Konditionen bilden die Basis (den Rahmen), für unser Vertragsverhältnis, insbesondere für die vereinbarte Mindestvertragsdauer. Für alle Einzelanschlüsse (SIM), die während der Laufzeit Ihres Rahmenvertrages aktiviert werden, gelten die in Ihrem Angebot vereinbarten Konditionen.

VPN-Verträge werden ausschließlich mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, abgeschlossen. Diese Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) gelten daher nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG.

2. Begriffsdefinitionen:

2.1 VPN - Inhaber:

VPN - Inhaber können im Rahmen ihres Mobilfunkvertrages („VPN-Vertrag“) einen VPN-Rufnummernkopf und dazugehörige freigeschaltene Durchwahlen nutzen. Als VPN Rufnummernkopf gelten die für das gesamte VPN des Kunden einheitlichen ersten Ziffern der in das VPN integrierten Rufnummern.

2.2 VPN - Rufnummer:

Die VPN - Rufnummer selbst, bestehend aus dem Rufnummernkopf und einer Durchwahlnummer, dient als virtuelle Rufnummer der Erbringung des VPN Dienstes. Wenn Sie Ihre Rufnummer bei Anrufen mitsenden, wird die virtuelle VPN Rufnummer beim Angerufenen angezeigt. Um Lücken innerhalb eines VPN zu vermeiden, kann eine Portierung zu einem anderen Betreiber nur hinsichtlich des gesamten VPN, nicht aber hinsichtlich nur einzelner VPN - Rufnummern beantragt werden. Jede VPN - Rufnummer ist aus technischen Gründen mit einer

7-stelligen Rufnummer hinterlegt, diese 7 stelligen Rufnummern können auch einzeln portiert werden.

2.3 Rechnungstrenner:

Der Vertrag zwischen T-Mobile und dem VPN - Inhaber kann vorsehen, dass Firmen- und Privatgespräche getrennt verrechnet werden. („Rechnungstrennerfunktionalität“). Privatgespräche können dann den Nutzern der Anschlüsse direkt verrechnet werden. Hinsichtlich der privaten Nutzung besteht ein gesonderter Vertrag zwischen dem Nutzer und T-Mobile Austria.

Ein VPN-Nutzer mit Rechnungstrennerfunktionalität darf die von ihm genutzte MSISDN (hinter der VPN-Nummer liegende Rufnummer) nur dann in ein eigenständiges Vertragsverhältnis übernehmen, wenn der VPN Inhaber im Zuge einer Vertragsübernahme seine Zustimmung erteilt.

2.4 Verträge mit Teilnehmern mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung:

Teilnehmer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung sind mit ihren Anschlüssen in das VPN des VPN - Inhabers integriert, haben aber eigenständige Mobilfunkverträge mit T-Mobile Austria abgeschlossen. Auf Wunsch des VPN - Inhabers scheidet Teilnehmer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung aus dem VPN aus.

Teilnehmer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung besitzen kein selbständiges Nutzungsrecht an der Ihnen zugeordneten VPN - Rufnummer. Scheidet Teilnehmer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung aus dem VPN des VPN - Inhabers aus, so verlieren sie damit auch die Möglichkeit zur Nutzung der ihnen für die Dauer ihrer Teilnahme am VPN zugeordneten VPN - Rufnummer.

Möchte ein Teilnehmer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung seine MSISDN (hinter der VPN Nummer liegende Rufnummer) in ein eigenständiges Vertragsverhältnis übernehmen, so ist dazu die Zustimmung des VPN Inhabers nicht erforderlich.

3. Mindestvertragsdauer für Einzelanschlüsse

3.1. Allgemeines

Die Mindestvertragsdauer eines jeden Einzelanschlusses beginnt mit dem Zeitpunkt der Aktivierung der betreffenden SIM-Karte. Die einzelnen Anschlüsse (SIM) besitzen, wenn in Ihrem Angebot nicht anders geregelt, eine selbständige Mindestvertragsdauer von 24 Monaten.

Wird der jeweilige einzelne Anschluss (SIM) nicht vor Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich die Mindestvertragsdauer für den jeweiligen Anschluss automatisch um weitere 12 Monate. Eine ordentliche Kündigung kann jeweils nur mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgen. Die Mindestvertragsdauer der einzelnen Anschlüsse (SIM) kann auch durch nachträgliche Aktionen wie vorübergehende Stilllegungen von SIM Karten, vorzeitige Tarifwechsel oder das Anmelden von tarifbindenden Optionen (Punkt 4.1) etc. verlängert werden.

3.2. Stilllegung

Sollten Sie einen oder mehrere Ihrer Einzelanschlüsse (SIM) vorübergehend nicht benötigen, so besteht abhängig von dem von Ihnen gewählten Tarif die Möglichkeit, diese vorübergehend still zu legen. Die vorübergehende Stilllegung von Anschlüssen (SIM) ist kostenpflichtig und wird nur als Option angeboten. Nach Reaktivierung des jeweiligen Einzelanschlusses (SIM) läuft der im Zeitpunkt der Stilllegung noch nicht verstrichene Teil der vereinbarten Mindestvertragsdauer weiter.

4. Zusätzliche Leistungen

4.1 Optionen

Für zusätzliche Leistungen in Form von Optionen und Diensten behält sich T-Mobile Austria das Recht vor, ein einmaliges Aktivierungsentgelt pro Einzelanschluss einzuheben. Die von Ihnen gewählten Optionen, und die Zuordnung dieser Optionen zu Ihren Einzelanschlüssen (SIM) sind in Ihrem Rufnummernplan festgelegt.

Ein Wechsel der jeweiligen Optionen ist nur innerhalb einer Optionsgruppe und gegen Entrichtung einer einmaligen Wechselgebühr zulässig. Die aktuell gültigen Optionsgruppen und die geltenden Gebühren entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. bei Ergänzungen oder Änderungen den gültigen Tarifinformationen unter www.t-mobile.at.

Die Inanspruchnahme von Optionen und Diensten ist mit einer eigenständigen Optionsbindedauer verbunden. Hinsichtlich der Vertragsdauer von Optionen gilt folgendes:

a) VPN – Optionen (tarifbindende Optionen)

Für VPN - Optionen gilt eine Optionsbindedauer von 24 Monaten. Übersteigt diese die im Tarif vereinbarte Laufzeit des Einzelanschlusses, wird deren Optionsbindedauer jener der Option angeglichen.

b) sonstige Optionen

Die Inanspruchnahme sonstiger Optionen und Zusatzleistungen ist mit einer jeweiligen Optionsbindedauer verbunden, die zwischen 6 und 12 Monaten beträgt.

Während der oben genannten Optionsbindedauer ist eine ordentliche Kündigung der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen. Wird die Zusatzleistung vor Ablauf der bestehenden Optionsbindedauer dennoch gekündigt, so werden mit der vorzeitigen Beendigung die Optionsentgelte für die gesamte vereinbarte Optionsbindedauer fällig. Dabei gelangen allfällig gewährte Sonderkonditionen nicht zur Anwendung.

4.2 Einmalgebühren

Für kostenpflichtige Dienstleistungen von T-Mobile Austria gelten neben den Allgemeinen Tarifbestimmungen der T-Mobile Austria die in Ihrem Angebot oder auf www.t-mobile.at verzeichneten Einmalgebühren.

4.3 Schulungen

T-Mobile Austria bietet Ihnen auf Ihren Wunsch für spezielle technische Lösungen und Services besondere Schulungen an. Die für die Inanspruchnahme dieser Leistungen anfallenden Entgelte entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. den gültigen Tarifinformationen unter www.t-mobile.at.

5. Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel für Anschlüsse Ihres VPN kann frühestens 12 Monate nach Erstanmeldung oder ab dem letzten Tarifwechsel erfolgen. Übersteigt Ihre restliche Mindestvertragsdauer 6 Monate, verlängert sich durch jeden Tarifwechsel Ihre bestehende Mindestvertragsdauer für Ihren jeweiligen Einzelanschluss um weitere 12 Monate.

Würde im Rahmen eines Tarifwechsels die maximale Mindestvertragsdauer je Anschluss gemäß Punkt 2. dieser BVB überschritten, so kann für alle Anschlüsse in Ihrem VPN die durchschnittliche verbleibende Mindestvertragsdauer auf Ihren Wunsch ermittelt und als einheitliche Mindestvertragsdauer Ihrer Einzelanschlüsse festgelegt werden.

Ein Tarifwechsel ist kostenpflichtig. Es gelten neben den Allgemeinen Tarifbestimmungen der T-Mobile Austria die in Ihrem Angebot oder auf www.t-mobile.at verzeichneten Einmalgebühren.

6. Hardwarekonditionen

Falls in Ihrem Angebot ein Hardware Budget Pool vereinbart wurde, kann dieser in Form eines Budgetwertes (in EUR) oder in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) vereinbart sein.

Die aus den Mitteln eines Hardware Budgets (Punkt 6.1) oder eines Stückpools (Punkt 6.2) bezogene Hardware dient ausdrücklich zur Verwendung als Kommunikationsmittel im Rahmen des Unternehmens des Kunden. Ein sofortiger Weiterverkauf der vergünstigt bezogenen Endgeräte gilt als missbräuchliche Inanspruchnahme des Hardware Pools und berechtigt T-Mobile Austria unbeschadet ihres Rechts zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, das bereitgestellte Hardware Budget bzw. den bereitgestellten Budget – Pool mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

6.1 Hardware Budget

Unter einem Hardware Budget ist ein zwecksgebundenes Budget in EUR zu verstehen, das für die Bestellung von Hardware verwendet werden kann. Aus diesem Budget kann Hardware auf Basis des jeweils aktuellen Business Bezugspreises vergünstigt bezogen werden. Das vereinbarte Hardware Budget muss innerhalb der vereinbarten Ablauffrist verbraucht werden. Sie können Ihr Hardware Budget nicht in eine weitere Mindestvertragsdauer übertragen, eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel Ihres Hardware Budgets ist ebenfalls ausgeschlossen.

6.2 Stückpool

Ist ihr Hardware Budget in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) definiert, gelten hinsichtlich des Ablaufdatums die oben genannten Rechtsbestimmungen. Sind die in Ihrem Stückpool vereinbarten Endgeräte nicht mehr verfügbar, so ist T-Mobile Austria berechtigt, diesen Stückpool in ein Hardware Budget umzuwandeln und einen entsprechenden Gegenwert für die von Ihnen noch nicht konsumierte Hardware festzulegen.

6.3 Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen vereinbarten Hardwarepool

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - im speziellen der Verfahrensart Konkurs und Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung - wird der Zugriff auf Ihren Stückpool/Ihr Hardwarebudget gestoppt, ein Zugriff darauf besteht erst wieder nach Vorliegen eines schriftlichen

Einverständnisses des gerichtlich bestellten Masse-/Sanierungsverwalters.

Bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung darf Ihr Stückpool/Hardwarebudget weiterhin wie vereinbart genutzt werden.

6.4 Löschung des Hardwarebudget/Stückpool

Bei Vertragsübernahme auf einen neuen /anderen Vertragspartner wird, sofern mit dem Übernehmer des Vertrages nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, ein bestehendes Hardwarebudget/ein bestehender Stückpool nicht mitübertragen, sondern wird gelöscht. Anlässlich der Vertragsübernahme werden wir den Übernehmer Ihres Vertrages auf diesen Umstand gesondert schriftlich hinweisen. Ein Anspruch auf Auszahlung nicht in Anspruch genommener Mittel aus einem Hardwarebudget/Stückpool ist auch im Falle einer Vertragsübernahme ausgeschlossen.

7. Allgemeine rechtliche Bestimmungen

7.1. Unser Produkt VPN

Detaillierte Informationen über die Funktionsweise unseres Produktes VPN können Sie im Detail der Angebotsbeilage „Technische Spezifikationen“ entnehmen.

7.2. Geheimhaltung

Insbesondere folgende Informationen, die wir Ihnen in Zusammenhang mit der Erbringung unserer Telekommunikationsdienstleistungen zugänglich machen, gelten als streng vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden:

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
- Angebotskonditionen,
- technisches Wissen,

7.3. Datenschutz

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten speichern oder sonst verarbeiten, werden wir Ihre Weisungen beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. In diesem Fall finden die Bestimmungen der §§ 92 ff TKG Anwendung.

Nutzen Sie unser Angebot eines Einzelgesprächsnachweises (EGN), so erklären Sie damit dass alle Teilnehmer am VPN auf die Speicherung ihrer Verbindungsdaten zur Erstellung dieses Nachweises hingewiesen wurden und dieser zugestimmt haben.

Gelöscht: 5

Gelöscht: ¶

¶

Formatiert: Links, Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0 pt + Tabstopp nach: 18 pt + Einzug bei: 18 pt

Gelöscht: 6.3 . Eigentumsvorbehalt bei Hardwarebezug und Eintritt von Zahlungsverzug¶

¶

Voraussetzung für den Bezug von vergünstigter Hardware ist Ihre Bereitschaft, Ihren Bedarf an Telekommunikationsdienstleistungen für eine bestimmte vertraglich vereinbarte Mindestvertragsdauer von uns zu beziehen. Die mit Ihnen vereinbarte Mindestvertragsdauer liegt der Kalkulation Ihres vergünstigten Hardwarepreises zugrunde. Hinsichtlich der Mindestvertragsdauer verweisen wir auf die Regelungen des Punktes 3.1 dieser BVB. Sie können vergünstigte Hardware etwa über einen Stückpool (Punkt 6.1) oder ein Hardwarebudget (Punkt 6.2) beziehen. Endgeräte, die Sie in Hinblick auf die mit Ihnen vereinbarte Mindestvertragsdauer vergünstigt erwerben, stehen bis zur vollständigen Bezahlung Ihrer ersten drei periodischen (grundsätzlich monatlichen) Mobilfunkrechnungen nach der Abfassung neuer Hardware unter Eigentumsvorbehalt der T-Mobile Austria GmbH. Der dreimonatige Eigentumsvorbehalt für ein neues Endgerät beginnt jeweils mit Abfassung eines neuen Endgerätes für einen Ihrer Anschlüsse zu laufen und endet mit der vollständigen Bezahlung der dritten auf die Abfassung dieser Hardware folgenden Monatsrechnung. Geraten Sie mit der Bezahlung der ersten drei periodischen (grundsätzlich monatlichen) Mobilfunkrechnungen nach Abfassung neuer Hardware ganz oder teilweise in Verzug, dann ist T-Mobile Austria jederzeit berechtigt, Ihren Hardwarepool bis zur vollständigen Bezahlung Ihrer Außenstände einzufrieren und Ihnen die Inanspruchnahme weiterer vergünstigter Hardware zu verweigern. Aufgrund des in diesem Punkt vereinbarten Eigentumsvorbehaltes sind wir weiters berechtigt, die Ihnen übergebene Hardware zurückzuverlangen – diese Hardware ist daher bis zur vollständigen Bezahlung der ersten drei periodischen Abrechnungen aus Ihrem Mobilfunkvertrag zur Abholung durch T-Mobile Austria bereitzuhalten.¶

¶ Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes dürfen die Endgeräte nicht an Dritte weitergegeben werden. ... [1]

Gelöscht: 4

Umfasst das von uns eingerichtete VPN Anschlüsse im Rahmen eines Unternehmens oder einer Behörde, so müssen vorab der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung bzw. die einzelnen Mitarbeiter der Speicherung der Daten zustimmen. Sollten Sie diese Zustimmung nicht einholen, so werden Sie uns in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Betroffener freihalten.

7.4. Kundenadministration

Für Firmenanschlüsse sind ausschließlich die von Ihnen dafür schriftlich bekannt gegebenen Mitarbeiter berechtigt, als „Kundenadministratoren“ das Unternehmen in geschäftlichen Angelegenheiten rechtsverbindlich gegenüber T-Mobile Austria zu vertreten. Administratoren müssen von Ihnen entsprechend schriftlich bevollmächtigt sein. T-Mobile Austria ist berechtigt, eine Vorlage dieser schriftlichen Vollmacht zu verlangen. Diese Vollmacht gilt nicht für private Anschlüsse Ihrer Mitarbeiter, die auch in Ihr VPN eingebunden sind. Wir werden den Namen des jeweiligen Absenders einer Anmeldung mit den Namen der bekannt gegebenen Kundenadministratoren vergleichen. Weitergehende Prüfpflichten treffen T-Mobile Austria nicht. Wir verweisen auf die besonderen Haftungsbestimmungen gemäß Punkt 8.2. dieser BVB.

Mitteilungen Ihrer Administratoren die uns in Form von E - Mails erreichen, gelten als schriftliche Mitteilungen.

Änderungen, insbesondere das Ausscheiden, die Bevollmächtigung, der Widerruf der Vollmacht, eine Namensänderung, Änderung der E-Mail Adresse etc. werden gegenüber T-Mobile Austria nur dann wirksam, wenn Sie diese T-Mobile Austria umgehend schriftlich mitteilen. Sie tragen sämtliche Nachteile einer unterlassenen Mitteilung.

Anmeldungen für verbundene Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB können wir nur gegen Vorlage einer Vollmacht des jeweiligen Unternehmens entgegennehmen.

7.5. Einwände gegen unsere Abrechnung

Unklarheiten in Zusammenhang mit unserer Abrechnung versuchen wir grundsätzlich in Gesprächen zwischen den von Ihnen und T-Mobile Austria hierfür nominierten Personen einvernehmlich zu lösen. Diese Personen werden sich gegenseitig Einsicht in die abrechnungsrelevanten Unterlagen gewähren. Sie haben nach Erhalt unserer Rechnung 14 Tage Zeit, einen Berechnungsfehler schriftlich geltend zu machen und zu einem klärenden Gespräch einzuladen.

Finden wir in diesem klärenden Gespräch eine gemeinsame Lösung so werden wir diese in einem

gemeinsamen Protokoll festhalten, die gefundene Lösung gilt als verbindlich.

Kann in einem solchen Klärungsgespräch keine Einigung gefunden werden, kommt Punkt 7.6. zur Anwendung.

7.6. Außergerichtliche Streitschlichtung

Erzielen wir in unserem Klärungsgespräch keine gemeinsame Lösung, und kann auch anschließend auf Ebene der beide Geschäftsführungen keine gemeinsame Lösung gefunden werden, so ist sowohl Ihr Unternehmen als auch T-Mobile Austria berechtigt, das laut gültigen AGB für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen von T-Mobile Austria vereinbarte, ordentliche Gericht anzurufen. Jene Partei, die ohne vorherigen Versuch einer außergerichtlichen Einigung sofort das laut AGB vereinbarte Gericht anruft, trägt, gleich wie das Verfahren ausgeht, die Kosten des Gerichtsverfahrens.

Von dieser Bestimmung unberührt haben Sie jederzeit die Möglichkeit bei der Regulierungsbehörde ein Streitschlichtungsverfahren gemäß § 122 TKG einzuleiten.

8. Haftung

8.1 Allgemeine Haftung

Wir haften für von uns zu vertretende Personenschäden unbeschränkt. Ist ein Sachschaden von uns zu vertreten, so ersetzen wir Ihnen den Aufwand für die Wiederherstellung der beschädigten Sachen bis zu einer Höhe von EUR 72.000,- je Schadensereignis. Darüber hinaus gehend übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere haften wir daher nicht für

- a) Schäden aus einer Betriebsunterbrechung
- b) entgangenen Gewinn
- c) Verlust von Informationen und Daten

soweit diesem Haftungsausschluss nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen widersprechen.

Haben wir Ihr Unternehmen über Leitungen angebunden, die nicht in unserem Eigentum stehen, so haften wir für die Betriebsbereitschaft und Leistungsfähigkeit dieser fremden Leitungen nur in jenem Umfang, in welchem der Eigentümer der Leitungen uns gegenüber haftet.

Für die Betriebsbereitschaft und Leistungsfähigkeit von Leitungen die Sie uns zur Verfügung stellen, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Sie haften für die von Ihrem Administrator durchgeführten Administrationsaufgaben und Manipulationen und werden T-Mobile bei jeder Inanspruchnahme durch Dritte in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

Sie werden im Rahmen bei der Inanspruchnahme der von T-Mobile Austria erbrachten Telekommunikations-Dienstleistungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich beachten und sicherstellen, dass die Bestimmungen der Verordnung, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste idgF festgelegt werden (KEM-V), insbesondere deren Regelungen hinsichtlich der Rufnummernlänge (§§ 46, 47 KEM-V), eingehalten werden. Bei und nach einem Import Ihrer VPN-Zugangsnummer bzw. eines dekadischen Rufnummernbereiches sind Sie nicht berechtigt, die Rufnummernlänge der Durchwahlen bzw. die Länge der Rufnummern selbst zu ändern. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen können wir nicht sicherstellen und somit auch keine Haftung dafür übernehmen, dass Ihre VPN Anschlüsse erreichbar sind oder dass eine Rufnummernmitnahme zu einem anderen Mobilfunkbetreiber möglich ist. Auf unsere Aufforderung werden Sie Ihren Rufnummerplan entsprechend umstellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Import von Rufnummern der Rufnummerstrecke 0664/60X, 0664/80X und 0664/88X nur eine einheitliche Durchwahllänge pro Firmennetzwerk möglich ist.

8.2. Besondere Haftung

Es ist Ihnen untersagt, unsere Telekommunikationsdienstleistungen, die wir auf Basis dieser BVB erbringen, zu kommerziellen Zwecken im Rahmen eines Wiederverkaufs (Reselling) Dritten zu überlassen.

Im Falle von Verstößen sind Sie zur Leistung eines pauschalen Schadenersatzes in der Höhe von EURO 30.000,- verpflichtet, wobei die übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt werden.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung

In folgenden Fällen sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

- a) uns eine weitere Erbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist,
- b) Sie trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit der Bezahlung der Entgelte in Verzug sind oder

- c) Sie Anschlüsse des von uns eingerichteten VPN entgeltlich bzw. kommerziell unternehmensfremden Personen zur Verfügung stellen.

Sie und wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

- d) der jeweils andere Vertragspartner sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt.

Wird dieses Vertragsverhältnis bzw. werden einzelne im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses aktivierte Anschlüsse (SIM-Karten) auf Ihren Wunsch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer vorzeitig beendet bzw. deaktiviert, so sind wir berechtigt, Ihnen die noch offenen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer (lt. kommerziellem Angebot) in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis aus den in den Punkten 9. b) bis d) genannten wichtigen Gründen von uns vorzeitig beendet wird. Haben wir Ihnen besondere Angebotskonditionen gewährt - insbesondere eine Rabattierung der monatlichen Grundgebühr - so sind diese im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht mehr anwendbar, wir sind in diesem Fall berechtigt, Ihnen für die verbleibende Mindestvertragsdauer die Grundgebühren entsprechend dem von Ihnen gewählten Tarifen und Optionen zu verrechnen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Ihnen folgende Abschlagszahlungen für die gewährten besonderen Vorteile gegenüber Verträgen ohne Mindestvertragsdauer in Rechnung zu stellen:

9.1. Auflösung des Vertragsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten ab Abschluss dieses Vertrages:

Die Abschlagszahlung für Hardware-Incentives entspricht dem von T-Mobile Austria jeweils empfohlenen Verkaufspreis ohne Erstanmeldung abzüglich des Hardwarepreises, den wir Ihnen in Rechnung gestellt haben.

Diese Preise werden wir gesondert berechnen und Ihnen dann schriftlich mitteilen. Die Abschlagszahlung beträgt jedoch mindestens EUR 120,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte.

Haben wir Ihnen andere Vorteile gewährt, so werden wir Ihnen deren Geldwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Rechnung stellen, mindestens jedoch EUR 120,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte.

9.2. Auflösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf von 6 Monaten ab Abschluss dieses Vertrages:

Die Abschlagszahlung für Hardware-Incentives und andere Vorteile beträgt mindestens EUR 100,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte.

Haben Sie während aufrechter Mindestvertragsdauer einen neuerlichen Kündigungsverzicht abgegeben, so wird die neue Mindestvertragsdauer der bereits bestehenden Mindestvertragsdauer angereicht und die gesamte Mindestvertragsdauer bei der Berechnung der Abschlagszahlung berücksichtigt.

Wenn Sie einen neuerlichen Kündigungsverzicht eingehen, so teilen wir Ihnen mit, zu welchem Termin Sie das Vertragsverhältnis frühestens kostenfrei auflösen können.

Soweit wir in diesen BVB keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die AGB für Telekommunikationsdienstleistungen der T-Mobile Austria GmbH in ihrer aktuellen Fassung.

10. Portierung

Es wird festgehalten, dass nur eine Portierung des gesamten VPN zu einem anderen Betreiber erfolgen kann, eine Portierung bloß einzelner VPN-Rufnummern ist jedenfalls ausgeschlossen.

Im Falle eines Exportes eines gesamten VPN wird T-Mobile Austria dem VPN Inhaber für die verbleibende Dauer seines Vertragsverhältnisses kostenlos Ersatzrufnummern zuteilen. Die VPN Funktionalitäten werden grundsätzlich aufrecht erhalten, es wird aber bei abgehenden Telefonaten nur noch die MSISDN (hinter der VPN Nummer liegende Rufnummer) angezeigt.

Der VPN Inhaber ist ohne gesonderte Zustimmung eines Teilnehmers mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung nicht berechtigt dessen MSISDN zu einem anderen Betreiber zu portieren. Der VPN Inhaber wird diese Zustimmung vorab einholen und

bestätigt das Vorliegen der Zustimmung mit Beauftragung der Portierung.

11. Stornoklausel

Wird das Vertragsverhältnis vor Betriebsbereitschaft des auf Basis dieser BVB eingerichteten VPN aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, aufgehoben und kommt es daher nicht zur Aufnahme des Betriebes dieses VPN, sind die festen Entgelte für 12 Monate sowie sämtliche angefallenen Einmalentgelte zu bezahlen.

12. Änderung der Rechtsform

Eine allfällige Umstrukturierung bzw. der Eintritt einer Rechtsnachfolge, eine allfällige Namensänderung hat keine Auswirkungen auf unseren auf Basis des kommerziellen Angebotes und dessen Bestandteilen geschlossenen Vertrag.

13. Schlussbestimmungen, was gilt im Streitfall?

13.1. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Regelungen dieser Besonderen Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, müssen sie derart umgedeutet werden bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

13.2. Schriftlichkeit/Nebenabreden

Der auf Basis des kommerziellen Angebotes und dessen Bestandteilen geschlossene Vertrag kann nur schriftlich geändert werden, es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen.

6.3 Eigentumsvorbehalt bei Hardwarebezug und Eintritt von Zahlungsverzug

Voraussetzung für den Bezug von vergünstigter Hardware ist Ihre Bereitschaft, Ihren Bedarf an Telekommunikationsdienstleistungen für eine bestimmte vertraglich vereinbarte Mindestvertragsdauer von uns zu beziehen. Die mit Ihnen vereinbarte Mindestvertragsdauer liegt der Kalkulation Ihres vergünstigten Hardwarepreises zugrunde. Hinsichtlich der Mindestvertragsdauer verweisen wir auf die Regelungen des Punktes 3.1 dieser BVB. Sie können vergünstigte Hardware etwa über einen Stückpool (Punkt 6.1) oder ein Hardwarebudget (Punkt 6.2) beziehen. Endgeräte, die Sie in Hinblick auf die mit Ihnen vereinbarte Mindestvertragsdauer vergünstigt erwerben, stehen bis zur vollständigen Bezahlung Ihrer ersten drei periodischen (grundsätzlich monatlichen) Mobilfunkrechnungen nach der Abfassung neuer Hardware unter Eigentumsvorbehalt der T-Mobile Austria GmbH. Der dreimonatige Eigentumsvorbehalt für ein neues Endgerät beginnt jeweils mit Abfassung eines neuen Endgerätes für einen Ihrer Anschlüsse zu laufen und endet mit der vollständigen Bezahlung der dritten auf die Abfassung dieser Hardware folgenden Monatsrechnung. Geraten Sie mit der Bezahlung der ersten drei periodischen (grundsätzlich monatlichen) Mobilfunkrechnungen nach Abfassung neuer Hardware ganz oder teilweise in Verzug, dann ist T-Mobile Austria jederzeit berechtigt, Ihren Hardwarepool bis zur vollständigen Bezahlung Ihrer Außenstände einzufrieren und Ihnen die Inanspruchnahme weiterer vergünstigter Hardware zu verweigern. Aufgrund des in diesem Punkt vereinbarten Eigentumsvorbehaltes sind wir weiters berechtigt, die Ihnen übergebene Hardware zurückzuverlangen – diese Hardware ist daher bis zur vollständigen Bezahlung der ersten drei periodischen Abrechnungen aus Ihrem Mobilfunkvertrag zur Abholung durch T-Mobile Austria bereitzuhalten.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes dürfen die Endgeräte nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Hardwarenutzer ist verpflichtet, die Hardware in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand zu halten.